



XXII
Stadtarchiv
Frankfurt (Oder)
105

Zimmerleite

Zimmerleite

XXII
Stadtlarchiv
Frankfurt (Oder)
105

Zimmerleitz

Zimmerleitz

15.

Zum Kauf befinden / so ein Meister einer Lere oder Bürger
mit Frauen abtritt, so soll der Kauf-Lere dem Meister
vor einer jagliche zehnte Frauen geben, daß vor das d. muß

16.

[illegible]

Zum Verkauf, nachdem sich auf Ort in zwei
 Leß ist, wolle Meister alle Brüder mit Stimmung
 und angegriff u. solche ausmacht nicht haben
versteht können, oder auf einen anderen Namen zu
bestimmung sich guten Einmütig geben,
 damit nun solcher Verkauf so woll unter M.
sein, als Brüder Einigkeit ganz ausschließ
u. sich finden u. freudig, absonderlich aber auff
den Verkauf u. sein in sein hinter unter
einander setzen gegen; so alle der zwei u.
in Meister oder Brüder außer unter Verkauf,
auff Einigkeit des Landworts der Zeit nicht
nicht 2 Brüder sein. Wisse aber in
Meister oder Brüder in unser hinter von
anderen. so alle er solche den Landwort,
wofern es eigentlich eine Sache, so das Land,
word concerniert, u. das gefordert, gobig,
und aufrichtig, damit es dem bestimmten auff
dem quartal, was das ganze Landwort,
zusammen kommt, vorgesehen u. beschaffen werden
könne; lassen im aber von der zwei oder anderen
hinter, wofern er bestimmt word, so alle
aber der Landwort 2 Brüder zu setzen
schuldig sein, daß es aber der Sache den
meiste u. beste Umsatz, so das Landwort u.
angeht, so ist solche an die ordentliche Obigkeit

Zum Ausschreiben, so ausgehend ein Meister oder
Brüder, was das Landwort zusammen word, sich
nicht unter Einigkeit u. beschaffen werden, so alle
geboten werden, der alle in das Landwort u.
traffen auff Bestimmung nicht einen Einigkeit auff
auff der Sache beschaffen sein hinter angesehen
werden, der Obigkeit, daß es unverantwortlich sein

19.

mit Inzierung der
Tabelle in Kopf
add:
und solches allhier
zu Abschiede müssen
Lingen,

oder Lasterworte, Gleiches ist Strafe, wofür die
Speise zu verweisen, bevor
zum Ansehen sind, sollen diejenigen Jünger Leute,
welche 2 meil weit von hien weg, in solches Meilen
kommen, da sie es das 6. Jahr, solches also mit dem Land
worden abtragen, in der Aktion mit salben, da
in bevor nun solches geschick, soll dem Landworte
für sich sein, von dem Landworte die Inzierung
nicht ist wieder zu geben, bis in dem Land
Landworte gegeben in zwar mit Gelegenheit so oft in
die Lade abgeführt haben. Wodurch allein auf
hine Laster noch Tücher, so sich zu dem Meilen
gekommen auf 2 meil weit, sollen noch gegeben
werden, so dass es soll von dem Landworte die Inzierung
von dem Landworte weggenommen, in dem Landworte
eingetragen werden. Jeder ab müssen die Jünger
Meister also so auf dem Lande arbeiten wollen, mit
dem Jünger, absonderlich absonderlich von dem Lande
oder Untertanen, so das Jünger Jünger, so dass
beiden Laster, und welche das Jünger Gold man
mag so fort so aufbringen können, in der Inzierung
genfirt sein, in 6 meil vom Gebirge fordern, als
wofür solches etwa an der Arbeit müssen, und ist von
Gebirge und Gebirge Jünger das Jünger das Jünger
in alle andere Arbeit mit eingetragene, Jünger das Jünger
als 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20.
Jünger, Jünger Jünger absonderlich von dem Lande
mit Jünger eine Jünger sein, in dem Jünger Jünger,
ein meil also nicht, vor allen Dingen aber solches der
Meister zu geben, auf in bevor der Untertanen ein Jünger
mit von Gebirgen gemacht, wofür die Jünger
zu Lingen können, das so die Jünger Verantwortung
die Jünger 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20.
Hilffung des Jünger Jünger

Hand zu geben
mit Gerechtigkeit
so nicht haben
Müssen zu
gegeben
unter Me.
nachsehen
auf aber nicht
Aber unter
Hilffung zu
so nicht ist
Laster mit
absonderlich
von dem
Landworte,
das Land
ist, gelöst
Lingen auf
Landworte
ist von
so dass
zu Lingen
so dass
Landworte
so dass
Meister der
so dass
Landworte
so dass
Landworte
so dass

20

Zum Zwanzigsten, weil sich auf öfter zugetragen, das
einige Bau- Leuten Laster, Feinden u. Wallung von
anderen Zimmerleuten anders wo verfertigen u. verbin-
den, als dem alle in der Stadt u. Vorstädten Kunst-
Leuten partaken, so soll solches untersagt, ob es gleich von einem fremden
Meister, so diese Zunft mit hülfe, verfertigt (gestalt
den solches, ohne dem sie oder in denen Vorstädten zu arbei-
ten ganz und gar verboten) weiter nicht gelien noch
geduldet werden; so wäre dem solches Verbot
von einem festigen Meister gedungen u. verfertigt
aufzuweisen soll den solches Verbot zu setzen erlaubt
sein soll.

21

Zum Ein u. Zwanzigsten, ein jeder fremder Meister,
welcher sein Kunst u. Kunst also in der Stadt,
oder auch in denen Vorstädten anstellen will oder
angebracht hat, derselbe soll 3 fl Einlaß-
gaben, davon die Hälfte an der Meister u. die andere
Hälfte an der Zunft-
Kasse kommen soll, wovon
die Zunftmeister u. was sonst zum Landrecht
gehört, nicht mehr zu fordern, gestatten, aber es
verboten werden soll.
Zum Drey u. Zwanzigsten, Wenn ein fremder Meister
in der Zunft aufgenommen wird, so soll von einem
Meister Abschied genommen, ohne Werk-
zeug, aber nicht abgeführt, und zwar das er
auch Arbeit thun darf, so er ein
tun will, so soll Straffe verfallen sein,
so der #Lade zu befehlen, stünde es
nicht an, länger zu forden, sondern
wolle weiter wissen, um zu wissen, so ist
er schuldig dem Meister 12 fl oder mehr die
Arbeit anzusetzen, bei Straff 1 fl
in der #Lade: so wäre dem sehr, daß
er noch aus solchem König may ganz

und das
Zunftmeister
nicht mehr
fordern
soll
in der
Zunft
abgeführt
nicht
soll
soll

Meister
NB. der 22 Artikel
ist dem 12. Artikel
in der Gesellschaft
conform.

Meister

der
Zunft
Kasse
kommen
soll

M

23.

4. In der Nacht
 5. Zieh dich in
 6. ein der yf
 7. der Zieh dich

Meisner.

Zum Vorworte in Zwanzig Meister d. Bollen we
auf alle die Frigen sollen auf das Solzge-
und Fäher - Ertragrat / aufgenommen werden sie
von der Arbeit abtrot, da ihnen den unter dem
Aom steht mit Inmessen erlaubt ist / enthalten
und ohne Sonder Wissen in Consens des

ban-herren wider nicht lauden. Es solt die
Eage - Lohn

25.

¶ nach Anleitung der
von der Königl. Mayt.
Friedrichs Willhelms
auff des fürstlichen
hauswirts Aufseher
unterm 24 Janua
ri 1698 erteilten
allerniedrigsten
declaration 3te

Zum erst soll auf sein Meiser zum Jungen
der auf dem wenigsten 20 Jahr alt ist amte
der 20 Jahren, so soll er 4 Loth Jahre
ausstehen: nicht aber bey Straffe 2 Hth Mon
Meiser losgesprochen werden: der Junge aber soll
beym Meiser erst 14 Tag zu Probe versuch
arbeiten, solt ihn nun das Landwirth an
er. solt sich dazw. in auf der Meiser an
nehmen will, so soll der Meiser sich zuvor
gründlich des Jungen Fortschritts in Buchst. Zahlen
und dergl. feinet sich nun, das nicht so
weiter anzuwenden, in das 1te hat Junge
in Lernlust Lette, oder sonst den der
Obere Obrigkeit oder Meistern eingekand
würdigst Attestatum beibringe, so soll
der Meiser selbst dem Landwirth notifi
ciren, damit der Junge nicht den gesuchten
quartal angestrichen in Linge frey sein wird
können; jedoch aber, das er dem Landwirth einen oder
anwenfungsbriefen, welche mit 10 Hth cairen, sollen, das
er 6 entlaßt, in: solt from, oft die gesuchtem gegen sein
Lohnmeister in seinen Lohn Jahren, wie sich gebühret
verfalten wollen, würde der Junge abm mittler
Zeit entlaßt oder der Meiser may sich 6 verfall
so sollen solch 10 Hth in Lade verfallen seyn,
der Lohn Junge ab muß dem Meiser in ein frey
worbey den eigentlicher der Tag in das Jahr specificirt

26

werden muß, damit man Vorwissen haben könne, wenn
sein Lehrjahr zu Ende lauffen, so fort 2 H 12 glü
nach Ablauf des Lehr-jahrs, werden es nicht ohne Vorlauf
aufheben, sondern Lehr-jahre, abtrocknen, der Farbe
2 H 12 glü, so Lehr-jahre 2 H 12 glü
Zum 2ten sollen auf gar keine befristete und tadelhafte
Personen, die von unpolitischer Geburt oder vorzüglichster
Profession, welche den Meistern noch Befehlen ausstehen
wird, auf in angenommen noch gelitten werden. Es
nicht aber, so als sollen diese schon verurteilt, und eine
befristete gewisse Zeit, so in der Stadt dem Lande
einem Gemeinwesen anfangen, wie es in der Stadt geschah
und sollte, soll nach folgendem des Landworts mit
20 H gehalten werden

27.

Zum 3ten, wenn ein Meister, Meisterin oder Geselle, oder auf
unter dem ein hind steht, so sollen die Meister, Meisterin
von der Gesellen der Leiste folgen. Es ist ein Meister
oder Meisterin, so sollen 4 Jung-Meister in 4 H 12 glü
Es leiste tragen. Es ist aber ein Geselle, so sollen
es 2 Jung-Gesellen thun, in der Stadt oder in
nützlicher Geschäftigkeit aufheben, soll derlei 20
in der Stadt in der Stadt gehalten sein

28

Zum 4ten, kann auf alle in der Stadt oder
auf in der Stadt, so wie der gültige Rath in Gra.
den Gesellen wollen, eine Arbeit, bruch, schlichte
so sollen Meister die Gesellen reifen mit ihren
Besten Gilden, in was man bei Lösung der
Arbeit gebrauchen kann, parat sein und
das Lohn leisten, das so soll
einen in den folgenden Meistern aus der Stadt
Lohn der beiden allein erstattet sein

gibt, daß so wohl Lur für K als auf Müllern
Meister 2 Meil weggeh herum auf dem Lande
dem Landmann Gebäude anfertigen. So soll
vergleichen sich für ab Ley den etwa an Lur
für H. Dörfern oder sonst von Dorf Gebäu-
de, welche abgenommen, diesem Müllern-Meister
ausleihen oder dem Jahr Müllern zu warten ge-
büßet, wider verstatet werden, im Fall aber
etwas viere oder ander Ursache, wenn es sonderlich
ab Schmachten hat, auf dem Lande keinen u:
Recht nehmen wollen, ist er schuldig sich mit dem
Dörfer-Landwirth ab was ein gewist abzu-
finden.

zum 3ten soll es auf kein Meßer unter
sofern in den ^{in der Stadt} ~~in der Stadt~~ Residenten Häusern
nicht erlaubt aufzuhängen noch sich zu legen
widerwärtiger Natur zu sein, worüber die Kauf-
leute vorichtig zu sein, und sich den geringsten
Zusatz wohl zu bedenken, so sey den vorstehenden
Ordnungen von den Bau-Commissarien befohlen
da es nicht mit den Bau-Ansätzen übereinstimmt
ungestraft, bey Strafe d. 100 in die Felle

Daß Erster Innung Brief ist unterge-
zeichnet worden der Vollmacht gemäß u:
dem gemeinen Nutz vorträgl. zu seyn befunde
auch aber daß unsere geübten Unter-
thanen Verhoffen u: Gnaden gütigst
zu befordern noch genügt seyn, u: daher

addatur
an der Reitzschmied
über die vorige Prentz
an = um als
addatur.
+ um je nach Belieben
grants

solichem gesondtamen Ratzen in Branden Harn
u. Rath gegeben, u. darmit Hies Recepti sub dato
Solichem also in dem dinst Monats u. Jahr
in gebatener Confirmation abschreiben unser
sindigen Lehen Ratzen annehmen; Item dem
nach daselbst als der Fürst u. Landt
Ihre confirmieren. Solichem in beständig
offen der Ratzen als Ratzen werden in be-
wiesener unserer Stadt Frankfurt an der
Oder, solichem also in dem dinst und ob in
viele Artikel u. Landtverordnungen
in allen ihren Punkten in Clausulen,
privilegien u. begnadigen sie auch damit
allenthalben, wie vor steht, auch Fürst u. Landt
Ihre Fürstliche Macht von Obrigkeit u. Landt
Herrschaft wegen, hiermit und in Kraft
Christlicher offener Briefe, u. wollen
das daselbst überall ist, ist u. ununterbrochen
gefallen wird. Also und unser Ratzen
Marggraf u. Fürstlichen zu Brandenburg
wollen sie auch auf die Versprechen von
unter Fürstlichen Befehl dabei gradig
fügen u. verhalten. Inhalt wie der
unser Ratzen Brief, also, wie
auf dem Ratzen und Briefen

unser Stadt Landfurst an der Ober
Linnit grädigt anlassen, solch an
unser Stadt auf zu thun und die in
getranken darwider in hinweg wege
besseren noch besser kräftigen lassen.
Betrülich sonder Gefährde, jedoch Uns
an unsern auf sonst jedermannigke
on seinen Lasten oder Schaden.
Wohlwilt mit unsern ansehnlichen
Lohn und Regel befragt und geh
Vollen an der Stadt Vossma
nach Christi unsern hohen Herrn
und selbsmachten Gebot
1690. 1. April

Geant von Mündel

Samuel Stephan

als Secretar

staff_1-313_ba1-tit27-nr105



staff_1-313_ba1-tit27-nr105